

Nummer: 2022/0149

Publikationsdatum: 16.03.2022, Ausgabe 11/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende zu Lasten von zwei Parkplätzen der Blauen Zone folgende Verkehrsvorschrift:

### **Am Suteracher Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 45, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften